

KRITIK
|||||
**ZUM REICHS
SCHULGESETZ
ENTWURF**



HERAUSGEGEBEN
VON DER BEZIRKSLEITUNG DER KPD
ERZGEBIRGE-VOGTLAND

80

40158

38/80/40158(8)

Fh



Masterfiche
vorhanden

Der Reudellische Reichsschulgesetzentwurf

mit Anmerkungen von Otto Röhscher, M. d. L.

Wir bringen hiermit unseren Genossen den Wortlaut des Entwurfes, eines der geriebensten Taschenspielerkunststücken der Reaktion. Die Zahl der Fußangeln ist größer als die seiner Paragraphen, deshalb sind jedem Abschnitte kurze Erläuterungen beigelegt, die wenigstens auf die größten Widersprüche, Unsinnigkeiten, Fallstricke und Verfassungswidrigkeiten aufmerksam machen wollen. Da der Schulkampf auch bis in die Gemeindeparlamente hinein toben wird, muß jeder dort arbeitende Genosse das Gesetz eingehend studieren. Es sind in allen Gemeindeparlamenten Anträge zu stellen, die die Zurückziehung dieses Entwurfes fordern. Zu die Wolfschlucht mit ihm!

Der Gedanke einer Reichsschulgesetzgebung ist verhältnismäßig sehr jung. Erst etwa seit Beginn dieses Jahrhunderts beginnt er greifbare Formen anzunehmen. Als die Verfassung des kaiserlichen Deutschlands zustandegebracht wurde, lehnte Bismarck ausdrücklich ein Reichsunterrichtsministerium aus der Erkenntnis heraus ab, daß es die Stelle werden würde, von der aus seiner „mit Blut und Eisen“ erzwungenen Reichseinheit die Zerbröckelung drohte. 1918/19 konnte man der Frage der einheitlichen Schulgesetzgebung, die bis dahin den Bundesstaaten selbständig überlassen war, nicht mehr ausweichen und so wurden in der Reichsverfassung die Grundzüge für das Reichsschulwesen festgelegt in den Artikeln 143—149. Artikel 143 bestimmt die Öffentlichkeit des Schulwesens, die Einheitlichkeit der Lehrerbildung und garantiert den Lehrern die Staatsbeamteneigenschaften. Artikel 144 regelt die Schulhoheit und Schulaufsicht. Artikel 145 sichert die allgemeine Schulpflicht und die Unentgeltlichkeit der Lernmittel. Artikel 146 spricht von der Organisation des Schulwesens. Artikel 147 behandelt die Privatschulen. Artikel 148 bestimmt den Inhalt der Schule. Artikel 149 schützt den Religionsunterricht.

Der Artikel 146 nimmt den Gedanken der Einheitschule auf und beseitigt damit — auf dem Papiere! — den Unfug der Standes-(Geldbeutel-)schulen und der Spaltung der Schule nach Religionsbekenntnissen. Er lautet:

„Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschulen baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.“

Dieser Artikel bedeutet politisch die Befreiung der Schule von der Kirche. Hier konnte naturgemäß das Zentrum nicht mitmachen. Lieber hätte es die Republik als Staatsform und den „Frieden“

— um den damals gerade in Versailles verhandelt wurde — preisgegeben, als die Herrschaft in der Schule. Es schlug damals der Sozialdemokratie vor, sie solle ihm die Schule ausliefern, das Zentrum würde dann für „Friede“ und „Republik“ stimmen. Deutlicher ausgedrückt: Die SPD sollte auf den Gedanken der Einheitschule verzichten und der konfessionellen Zerreiung der Schule zubilligen. Die SPD ging auf diesen Kuhhandel ein, der die historisch bedeutungsvolle Bezeichnung „Weimarer Kompromi“ erhielt und als **Ab 2 zu Artikel 146** in die Formel gebracht wurde:

„Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Ab. 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.“

Dieser Ab 2 stellt also die Aufgabe, ein Reichsgesetz zu schaffen, in dem die Zerreiung der Schule nach Bekenntnissen und Weltanschauungen sichergestellt wird. Um dieses Gesetz handelt es sich bei dem vorliegenden Reichsschulgesetzentwurf, der den Titel trägt:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Artikel 146, Ab. 2 und 149 R.V.

Zur ganz besonderen Verankerung des Willens des Zentrums ist noch einmal in Artikel 149 der Reichsverfassung die Erteilung von Religionsunterricht — als ordentliches Lehrfach — geschützt und soll schulgeseztlich geregelt werden. Er lautet: „Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekennnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft, unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates, erteilt. — Die Erteilung des religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat. Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.“ Nun könnte man meinen, ein „republikanisches“ Reichsschulgesetz würde sich damit begnügen, alles so zu erhalten, wie es vor dem November 1918 war, wo doch der Einflu der Kirche schon reichlich unzeitgemäß war; das nähere Studium des Entwurfes lehrt aber, da wir es mit einem Kulturriickschritt zu tun haben, der uns um Jahrhunderte zurüdtreiben will. Also sehen wir uns das Nachwerk näher an.

I. Abschnitt. Aufgaben, Formen und Kennzeichen der deutschen Volksschulen

 1. Aufgabe und Ziel der deutschen Volksschule.

1. Alle deutschen Volksschulen haben die gemeinsame Aufgabe, die schulpflichtige Jugend durch Unterricht auf der Grundlage des deutschen Kulturguts zu körperlicher und geistiger Tüchtigkeit heranzubilden und sie in Unterstützung, Ergänzung und Fortführung der elterlichen Erziehung zu sittlich wertvollen Menschen und zu Staatsbürgern zu erziehen, die fähig und bereit sind, der deutschen Volksgemeinschaft zu dienen.

2. Die besonderen Aufgaben, die einzelne Schulformen (§ 2) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllen, bleiben hierdurch unberührt.

3. In allen Volksschulen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden (Art. 148, Abs. 2 RW.).

Der 1. Absatz gibt im engsten Anschluß an den Wortlaut des Artikels 148 RW. die Aufgabe und das Ziel der Volksschule an. Neuester interessant dabei ist, — besonders in der gegenwärtigen Situation —, daß ein Ziel, eine Aufgabe, die der Artikel 148 stellt, weggelassen worden ist: die Aufgabe, im Geiste der Völkerverständigung zu erziehen. Diese Aufgabe entspricht auch durchaus dem Willen des Bürgertums, das sich ja in seinen Vorbereitungen zum Krieg gegen Sowjetrußland geradezu überstürzt. Nicht aber allein, daß der nationallistischen Verheerung in der Schule wieder Tür und Tor geöffnet sind, auch jeden pädagogischen Fortschritt will das Gesetz hindern: es ist nämlich noch ein zweites Ziel, das im Artikel 148 genannt ist, ausgelassen worden: der Grundsatz des Arbeitsunterrichtes. Es soll also die alte Volksschule wieder auf den Schild erhoben werden. Eine „Unterrichtsschule“ soll die deutsche Volksschule bleiben, obgleich schon das sächsische Schulgesetz von 1873 und noch mehr, das Uebergangsschulgesetz von 1919 die Schule zu einer Erziehungseinrichtung haben wollen. Aber damit noch nicht genug! Der Abs. 2 bestimmt, daß die Sonderaufgaben der im nächsten Paragraphen genannten Schulen durch diese allgemeinen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die einzelnen Schularten — man denke nur an die Bekenntnisschulen — dürfen sich geradezu in Reaktion austoben. Ihre Absichten und Ziele sind mehr zu achten und zu beachten, als die Ziele, die der Artikel 148 aufstellt. Dieser Absatz 2 ist geradezu eine Aufhebung der Reichsverfassung. Herr Keudell freilich, der Verantwortliche für den Entwurf, hat zwar beim Kapp-Putsch eine gewisse Rolle gespielt, aber der Herr Reichszkanzler Marx, der schon einmal das bairische Konkordat als „nicht verfassungswidrig“ bezeichnet hat, hat ja festgestellt, daß dieser Herr Keudell durchaus verfassungstreu ist — er hat doch den Eid auf die Verfassung geleistet.

§ 2. Die Formen der deutschen Volksschule.

1. Es gibt folgende Formen der deutschen Volksschule:

- a) die nach Bekenntnissen nicht getrennte Volksschule (Gemeinschaftsschule),
- b) die Bekenntnisschule,
- c) die bekenntnisfreie Schule (weltliche oder Weltanschauungsschule).

2. Diesen Schulformen ist — unbeschadet des Artikels 146, Abs. 1 RW. — im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes freie Entwicklungsmöglichkeit zu geben.

Hier sind die künftigen Formen der Volksschule genannt. Zunächst hat man zum Mittel der Begriffsverwirrung gegriffen. Die Schulen unter a) dürften eigentlich nicht „Gemeinschaftsschulen“ heißen, sondern höchstens — in Anlehnung an Artikel 146,1 RW. — „gemeinsame Schulen“. „Gemeinschaftsschulen“ soll die Uebersetzung des Wortes „Simultan-schulen“ sein, das sind Schulen, in denen sowohl katholisch wie evangelisch registrierte Kinder allen Unterricht — mit Ausnahme des Religionsunterrichts, der getrennt erteilt wird — gemeinsam haben. Man hat aber mit einer bestimmten

Abſicht das Wort „Gemeinſchaftſchule“ gewählt, weil ſich damit in Deutſchland einige pädagogiſch fortſchrittliche Schulen bezeichnen, deren weſentlicher Inhalt die Pflege des Gemeinſchaftsgefühls (Solidarität) iſt. Die Arbeit dieſer Schulen, die den weltlichen Schulen oft recht nahe kommen, halten auch wir — natürlich unter Erkenntnis ihrer Unzulänglichkeiten — für beachtlich. Mit der Uebernahme des Wortes „Gemeinſchaftſchule“ für Simultanſchule will der Geſetzgeber über ihren wahren Charakter hinwegtäuſchen, will ganz plumpe Bauernfängerei treiben.

Durchaus unklar bleibt, was bei bekenntnisfreier Schule geſagt iſt. Weltlich iſt nicht daſſelbe wie weltanſchaulich. Beſonders in § 5 wird klar werden, daß „Weltanſchauungſchule“ in einem ganz beſtimmten, einſchränkenden Sinne von den Verfaſſern des Entwurfes (dem Zentrumsmann Pellendar und dem Deutſchnationalen Böffler) gemeint und gebraucht ſein will. Offenbar will man die Gegner der Bekenntnis- und Gemeinſchaftſchule täuſchen, um ſie zu verwirren und damit zu ſchwächen.

Sehr wichtig iſt der Abſatz 2 dieſes Paragraphen. Selbſt wenn man auf dem Boden der Weimarer Kompromiſſe ſteht, muß man zugeben, daß die Schulen unter b) und c) formell eigentlich nur Sonderschulen, Ausnahmehochſchulen ſein können, denn dem Sinn des Artikels 146 nach iſt die „gemeinſame Schule“ die regelmäßige, die ſo genannte Regelschule. So ſagt es auch der erſte Reichſſchulgeſetzentwurf aus dem Jahre 1921 auf. So ſchamhaft korrekt iſt man heute nicht mehr. Der Abſatz 2 beſtimmt ganz offen, daß „dieſen (jedem) Schulformen freie Entwicklungsmöglichkeit“ zu geben iſt, d. h., daß die Bekenntniſſchulen — um dieſe handelt es ſich für den Verfaſſer des Entwurfes — Regelschulen werden, den „gemeinſamen“ Schulen rechtlich völlig gleichgeſtellt. Dieſe „Gleichſtellung“ bedeutet praktiſch eine „Bevorzugung“. Es wird zwar noch einmal auf Abſatz 1 von Artikel 146 hingedeutet in der berüchtigtſten Formel „unbeſchadet des Artikels 146,1“, jedoch hat ſich noch niemand gefunden, der eine einwandfreie Erklärung für das Wörtchen „unbeſchadet“ geben konnte. Solch unklare Bezeichnungen werden im politiſchen Leben immer nur trickweiſe angewendet: entweder wenn man in der Sache ſelbſt noch nicht klar ſieht, oder wenn man etwas verſchleiern will. Hier ſcheint die zweite Abſicht zuzutreffen.

§ 3. Die nach Bekenntniſſen nicht getrennte Volkſchule (Gemeinſchaftſchule).

1. Die Gemeinſchaftſchule ſteht grundſätzlich allen volkſchulpflichtigen Kindern offen.

2. Sie erfüllt die Unterrichts- und Erziehungsaufgaben der deutſchen Volkſchule auf religiös-ſittlicher Grundlage ohne Rückſicht auf die Beſonderheiten einzelner Bekenntniſſe und Weltanſchauungen. Die aus dem Chriſtentum erwachſenen Werte der deutſchen Volkſkultur ſind im Unterricht und in der Erziehung lebendig zu machen.

3. Der Religionsunterricht iſt für alle Klaſſen ordentliches Lehrfach. Er wird nach Bekenntniſſen getrennt erteilt.

4. Bei der Anſtellung der Lehrer iſt die Gliederung der Schüler nach Bekenntnis und Weltanſchauung tunlichſt zu berückſichtigen.

Dadurch, daß die „Gemeinſchaftſchule“ grundſätzlich allen volkſchulpflichtigen Kindern geöffnet iſt, wird — wenigſtens dem Scheine nach — dem Abſatz 1 im Artikel 146 Genüge getan. Nach dem 2. Abſatz iſt ſie ihrem geſamten Inhalt nach religiös-ſittlich, chriſtlich, d. h., ſie wird im Unterricht und bei der Erziehung all dem aus dem Wege gehen, was ſowohl dem Chriſtentum zuwiderläuft, als auch dem, was die chriſtliche Weltanſchauung als unzeitgemäß

erkennen läßt. Sie wird damit in jedem Falle lebensfremd sein und zu Heuchelei erziehen. Außerdem müßten erst einmal objektiv die „aus dem Christentum erwachsenen Werte der deutschen Volkskultur“ festgestellt werden, es sei denn, die Schule begnügt sich mit einem Gefühlsmischmasch. Was ist Christentum? Bestimmen das nicht wiederum die Religionsgesellschaften? Wenn nicht, dann wäre überraschenderweise durch dies Gesetz festgelegt, daß Kirchen und Christentum nicht ohne weiteres in Übereinstimmung zu bringen sind. Die Kirchen werden sich diese Feststellung verbitten. Und die Schule bleibt in Abhängigkeit von der Kirche. Da die Meinung Andersdenkender nicht verletz werden darf, werden in der „Gemeinschaftsschule“ viele wissenschaftliche Erkenntnisse, die im Widerspruch zur Kirchenlehre, die im Religionsunterricht beigebracht wird, stehen, den Kindern vorenthalten werden müssen. So wird gerade die „Gemeinschaftsschule“ dieses Entwurfes, hinter der alle demokratischen, zum Teil sozialdemokratischen Elemente und beinahe der gesamte deutsche Lehrerverein (wenigstens praktisch) stehen, die unwahrscheinlichste, innerlich haltloseste Schulform der Zukunft. Was wird in ihr mit den Kindern, die keiner Religionsgemeinschaft angehören? Wir werden sehen, daß im umgekehrten Falle dafür Auswege gefunden sind — für bekennnisfreie Kinder nicht.

Die Lehrer sollen „tunlichst“ (auch ein Wort, das juristisch nicht einwandfrei geklärt ist) nach demselben Verhältnis gemischt sein wie die Kinder. Das bedeutet praktisch, daß alle „Gemeinschaftsschulen“, in denen nur Kinder und Lehrer eines Bekenntnisses zusammen sind (wie das in allen nicht gemischt-kirchlichen Gegenden vorwiegend der Fall sein wird, besonders in Sachsen), automatisch zu Bekenntnisschulen werden.

§ 4. Die Bekenntnisschule.

1. Voraussetzung für die Einrichtung einer Volksschule eines bestimmten Bekenntnisses (Bekenntnisschule) ist, daß für die gemeinschaftliche Pflege dieses Bekenntnisses eine Religionsgesellschaft besteht, welche die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt (Art. 137, Abs. 5, RB.).

2. Die Bekenntnisschule dient zur Aufnahme von Kindern eines bestimmten Bekenntnisses, sowie von Kindern eines verwandten Bekenntnisses (Abs. 8); doch können aus besonderen Gründen auch andere Kinder eingeschult werden. Durch die Aufnahme solcher Kinder verliert die Schule nicht den Charakter als Bekenntnisschule.

3. Die Bekenntnisschule wird nach dem Bekenntnis näher bezeichnet als evangelische, katholische, jüdische Volksschule. Sie erfüllt die Unterrichts- und Erziehungsaufgaben der deutschen Volksschule gemäß dem Glauben, in dem die Kinder erzogen werden. Lehrpläne, Lehr- und Lernbücher sind der Eigenart der Schule anzupassen. Im Leben der Schule sind, unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 136, Abs. 4 und 149, Abs. 2 der Reichsverfassung, die dem Bekenntnis eigenen religiösen Übungen und Gebräuche zu pflegen und die dem Bekenntnis eigenen Feste- und Gedenktage zu berücksichtigen.

4. Der Religionsunterricht ist für alle Klassen ordentliches Lehrfach.

5. An der Bekenntnisschule dürfen (abgesehen von den Ausnahmen der Abs. 6 und 7) nur solche Lehrkräfte hauptamtlich angestellt werden, die dem Bekenntnis der Kinder, für welche die Schule bestimmt ist, oder einem verwandten Bekenntnis angehören. Vorübergehende Verwendung anderer Lehrkräfte ist aus besonderen Gründen zulässig.

6. Zur Erteilung von gesondertem Religionsunterricht an Kindern eines Minderheitsbekenntnisses (§ 14, Abs. 2) kann eine dem Minderheitsbekenntnis angehörige Lehrkraft angestellt werden, wenn die Beschaffung dieses Unterrichts auf andere Weise nicht möglich ist. Diese Lehrkraft kann auch mit anderem Unterricht betraut werden.

7. Die Vorwürfe des Abs. 5 Satz 1 bezieht sich nicht auf diejenigen Lehrkräfte, die zur Erteilung des technischen Unterrichts verwendet werden.

8. Bekenntnisse sind verwandt, wenn die obersten Stellen der zuständigen Religionsgesellschaften dies gegenseitig anerkennen.

Die Bekenntnisschule ist die Schulform, um derentwillen überhaupt das ganze Gesetz gemacht wird. Sie ist mit allen Sicherungen versehen, sie soll die eigentliche deutsche Regelschule werden. Es ist zu beachten, daß wir in Sachsen nach dem Wortlaut des § 4 des Ubergangsschulgesetzes keine Bekenntnisschulen haben; nach § 8 der Ausführungsverordnungen gibt es dort, wo verschiedene Bekenntnisse nebeneinanderstehen, rechtlich eine gewisse Form von Simultan-schulen; praktisch tritt aber der vorhin angedeutete Fall ein, daß die sächsische „allgemeine Volksschule“ eben eine evangelische Bekenntnisschule darstellt, wie später bewiesen werden wird. — Nach dem ersten Absätze können nur solche Bekenntnisvereinigungen Schulen bekommen, die „Körperschaften des öffentlichen Rechtes“ sind, das sind solche Vereinigungen, die zu ihrem Bestande und Schutze ohne weiteres den staatlichen Machtapparat genießen (beispielsweise wird bei ihnen der nachlässige Steuerzahler nicht wie bei einem anderen Vereine ausgeschlossen, sondern gepfändet). Solche „Körperschaften“ gibt es in Sachsen etwa zehn, und zwar sind diese zehn entweder Kirchen oder religiöse Sekten. (Es sind: die ev.-luth., die röm.-kath. Kirche, die israelitischen Religionsgemeinden, die ev.-reform. Gemeinden zu Dresden u. Leipzig, die freireligiöse Gemeinde, die bischöfl. Methodistentirche in Sachsen, die evang. Brüderunität (Herrnhuter), die evang. Freikirche, die Vereinigung von Gemeinden gläubig getaufter Christenvereinigung der Baptisten.)

Sehr geschickt ist die Formulierung des Inhaltes der Schule in Abs. 3. Was hier mit den Worten „gemäß dem Glauben“ ausgedrückt ist, nannten die früheren Entwürfe brutaler, aber doch etwas ehrlicher, weniger verschleiert: „der gesamte Unterricht hat mit den Lehren der Kirche in Uebereinstimmung zu stehen“, d. h. nicht die wissenschaftlichen Erkenntnisse gelten für den Unterricht, sondern das kirchliche Dogma. In der Bekenntnisschule gibt es keine wissenschaftlich orientierten, sondern nur dogmatische Lehrpläne, Lehr- und Lernbücher. In der Bekenntnisschule gelten die Artikel 136,4 und 149,2 nicht, für sie heißt das „unbeschadet“ diesmal ziemlich deutlich „trotz“: Trotz der Reichsverfassung haben die Schüler der Bekenntnisschulen an kirchlichen Handlungen und Feierlichkeiten und an religiösen Uebungen teilzunehmen, soweit sie dem betreffenden oder benachbarten Religionsbekenntnis angehören.

Die Lehrer müssen dem Bekenntnis der Kinder — oder einem verwandten — angehören, nur technische Fachlehrer, die also für Religionsunterricht und sonstige „gesinnungsbildende“ Fächer nicht in Frage kommen, brauchen nicht unbedingt Bekenntnisanhänger zu sein. Ausnahmen „aus besonderen Gründen“ werden in der Praxis so gut wie nicht vorkommen.

Die kleine Konzession an die Minderheiten in Abs. 6 ist völlig belanglos.

Interessant ist der Begriff „Bekenntnisverwandtschaft“. Man darf auf die Lechtelmechtel zwischen den Konfessionen, die ja jede für sich alleinseligmachend sein wollen, gespannt sein. Diese „Verwandtschaft“ hat aber den Zweck, dort, wo den einzelnen Konfessionen die Gefahr der Minderheit droht, eine kompaktere reaktionäre Masse zu schaffen.

Die bekenntnisfreie Schule (weltliche oder Weltanschauungsschule)

§ 5.

1. Die bekenntnisfreie Schule ist für solche Kinder bestimmt, die keinem Bekenntnis angehören oder, soweit sie einem Bekenntnis angehören, nach dem Willen der Erziehungsberechtigten vom Religionsunterricht abgemeldet sind und nicht an einer Gemeinschafts- oder Bekenntnisschule erjogen werden sollen. Sie steht jedoch aus besonderen Gründen auch anderen Kindern offen. Durch die Aufnahme solcher Kinder verliert die Schule ihren Charakter als bekenntnisfreie Schule nicht.

2. Sie erfüllt die Unterrichts- und Erziehungsaufgaben der deutschen Volksschule auf allgemein sittlicher Grundlage ohne bekenntnismäßige oder weltanschauliche Bindung. Religionsunterricht wird nicht erteilt.

3. An der bekenntnisfreien Schule ist als ordentliches Lehrfach Unterricht in einer bestimmten Weltanschauung zu erteilen und auch im übrigen Unterricht auf diese Weltanschauung Rücksicht zu nehmen, wenn für die Pflege dieser Weltanschauung eine Vereinigung besteht, der die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 137 Absatz 7 der Reichsverfassung gewährt sind, und wenn die Erziehungsberechtigten von wenigstens zwei Dritteln der die Schule besuchenden Kinder dies beantragen.

4. Zur Teilnahme an dem besonderen Weltanschauungsunterricht kann kein Kind gegen den Willen der Erziehungsberechtigten gezwungen werden.

5. An der bekenntnisfreien Schule können Angehörige jedes Bekenntnisses sowie Bekenntnislose als Lehrer angestellt werden. Lehrer, welche die Voraussetzung für die Anstellung an einer Bekenntnisschule erfüllen, dürfen nicht gegen ihren Willen an einer bekenntnisfreien Schule verwendet werden. Bei nur vorübergehender Verwendung sind Ausnahmen aus besonderen Gründen zulässig. Im Falle des Absatz 3 ist bei der Anstellung der Lehrer die weltanschauliche Gliederung der Schüler tunlichst zu berücksichtigen.

Gegenüber dem § 4 fällt sofort die beinahe völlige Entrechtung der religionslosen Elternschaft. Die eigentümliche Formulierung des ersten Satzes läßt vermuten, daß bekenntnisfreie Kinder zwangsweise in die bekenntnisfreie Schule abgeschoben werden sollen („ist für solche Kinder bestimmt“).

Beinahe ulkig mutet der Absatz 2 an. Deutlicher formuliert würde er lauten: „Weltanschauungsschulen sind solche ohne weltanschauliche Bindung“. Doch hat dieser Unsinn eine gewisse historische Berechtigung: Das Wort „Weltanschauung“ ist eigentlich nur in die Reichsverfassung hineingeschmuggelt worden. Das Studium der Verhandlungen der Nationalversammlung ergibt, daß anfänglich die Begriffe „weltanschaulich“ und „weltlich“ andauernd verwechselt und vermengt worden sind. Der Widerspruch zwischen beiden Begriffen ist erst im Laufe des Schulkampfes klar geworden. Unter „weltanschaulich“ meinte man anfänglich „nicht kirchekonfessionell gebunden“. Trotzdem bleibt in der jetzigen Situation der Absatz 2 ein Unsinn.

Absatz 3 berücksichtigt ja auch die gewonnene Klärung, indem er einen „Weltanschauungsunterricht“ zuläßt, allerdings nur, wenn für die Pflege der betreffenden Weltanschauung eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes besteht, was beispielsweise in Sachsen überhaupt nicht in Frage kommt. Aber selbst wo eine solche existiert (Freidenker in Thüringen) genügt das nicht zur Errichtung einer Schule,

es müssen sich zur Beantragung einer solchen Schule mindestens die Eltern von zwei Dritteln aller Schulkinder bereithalten.

Abf. 5 bedeutet geradezu eine Verhöhnung der weltlichen Schule. Als Lehrer an einer weltlichen Schule können Angehörige jeden Bekenntnisses „sowie“ (also beinahe auf dem Gnadenwege) Bekenntnislose angestellt werden. Man vergleiche, um die gegenteilige Behandlung zu erkennen, § 4 Absatz 5. Nach diesem Gesetzentwurf kann der Fall eintreten, daß es eine weltliche Schule ohne weltanschauliche Bildung mit religiösen, konfessionellen Lehrkräften gibt.

Nach Absatz 4 ist die Beteiligung am weltanschaulichen Unterricht außerdem noch auf Freiwilligkeit gestellt.

Mit diesen Einschränkungen ist die „weltliche Schule“ in eine geradezu hoffnungslose Sonderstellung gedrängt, sie zu unterstützen oder zu fördern bedeutet eine völlige Abtapselung der sie besuchenden Kinder. Es gehört ein geradezu sträflicher Optimismus dazu, einer solchen Mißgeburt auch nur die geringste Entwicklungsmöglichkeit zuzutrauen oder gar von ihr zu erwarten, daß sie die herrschende Schulform werden könnte.

II. Abschnitt. Einrichtung und Umwandlung der Schulformen

§ 6. Begriff der Gemeinde.

Unter Gemeinden im Sinne des Artikels 146 RB. und im Sinne dieses Gesetzes sind die öffentlichen Verbände zu verstehen, die zur Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen für die ihnen zugewiesenen Einwohner bestimmt sind.

§ 7. Das Antragsrecht.

1. Innerhalb einer Gemeinde ist zur Stellung eines Antrages auf Einrichtung der in § 2 genannten Schulformen oder auf Umwandlung einer Schulform in eine andere jeder deutsche Reichsangehörige berechtigt, dem die Sorge für die Person eines volksschulpflichtigen und die Volksschule besuchenden Kindes zusteht. Das Antragsrecht ruht, solange der Antragsberechtigte geschäftsunfähig oder nur beschränkt geschäftsfähig ist oder sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

2. Steht Eltern die Sorge für die Person des Kindes zu, so genügt es, wenn der Antrag von dem einen Elternteile gestellt wird, es sei denn, daß der andere Elternteil ausdrücklich widerspricht. In diesem Falle kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Auf dessen Verfahren findet § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 939) Anwendung.

3. Steht die Sorge für die Person des Kindes neben anderen Personen einem Vormund oder einem Pfleger zu, so gilt im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen Vater oder Mutter einerseits und Vormund oder Pfleger andererseits der Grundsatz des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung.

4. Die Länder sind befugt, in besonderen Fällen auch solchen Personen, welche die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen, das Recht zur Stellung von Anträgen zuerkennen.

5. Das Antragsrecht kann nur in der Gemeinde ausgeübt werden, in der das Kind die Volksschule besucht.

6. Die Landesgesetzgebung kann Bestimmungen treffen über die Uebertragung des Antragsrechts der Erziehungsberechtigten auf die Vorstände von Erziehungsanstalten und solche Personen, die fremde Kinder in Pflege haben.

Die beiden Paragraphen haben scheinbar nur formelle Angelegenheiten zu regeln. Aber auch hier sucht man für die Reaktion zu retten, was zu retten ist, und sollte man — wie nach Absatz 3 — die Elternteile gegeneinander ausspielen. Die kirchliche Reaktion pfeift auf die sonst so „heilige“ Familieneinheitlichkeit, wenn es gilt, auch nur ein Schäfchen zu retten, oder besser: zu scheren. — Auf den ersten Blick erscheint auch Absatz 6 sehr harmlos zu sein, wenn man jedoch weiß, daß beinahe alle Vorstände von Erziehungsanstalten in Deutschland orthodox bekennnismäßig eingestellt sind, so erkennt man, daß auch dieser Absatz der Sicherung der Bekennnisschule dient.

§ 8. Voraussetzungen des Antrags.

Ein Antrag muß von den Erziehungsberechtigten von mindestens 40 schulpflichtigen Kindern gestellt werden. Sind in einer Gemeinde weniger als 200 schulpflichtige Kinder vorhanden, so kann nach näherer Bestimmung des Landesrechts von diesem Erfordernis abgesehen werden.

§ 9. Vollzug des Antrags auf Einrichtung von Volksschulen.

1. Einem vorschriftsmäßig gestellten Antrag auf Einrichtung einer der in § 2 genannten Schulformen ist stattzugeben, wenn die beantragte Schulform nicht oder nicht in einer ausreichenden Anzahl in der Gemeinde vertreten ist, und wenn die einzurichtende Schule einen geordneten Schulbetrieb auch im Sinne von Artikel 146 Absatz 1 AB. gewährleistet.

2. Ein geordneter Schulbetrieb ist gewährleistet, wenn

a) die in § 1 Absatz 1 und 2 aufgestellten Bildungsziele erreicht werden können,

b) die Schule nach Aufbau und Zahl der Klassen und Unterrichtsabteilungen nicht hinter derjenigen Mindesthöhe der Organisation zurückbleibt, die am 1. Januar 1927 in der Gemeinde rechtlich zulässig war.

In Ausnahmefällen sind zum Schutze von Minderheiten von Erziehungsberechtigten nach näherer Bestimmung der Länder Abweichungen von der Bestimmung b) zuzulassen.

Schon die Eltern von 40 Kindern genügen zur Stellung eines Antrages, um die Frage zur Errichtung einer bestimmten Schule aufzurollen. Ob es der kirchlichen Reaktion schwer fallen wird, die Elternzahl aufzubringen? Und in keinem Orte werden sie den Antrag zu stellen unterlassen. Ob dabei Zwergschulen herauskommen, ist gleichgültig, gilt doch nach dem letzten Schulgesetzentwurf schon eine einklassige Schule, das ist eine Schule, in der die Kinder aller Jahrgänge in einer Klasse sitzen, als „geordneter Schulbetrieb im Sinne der Reichsverfassung“. Der Absatz 2b sagt nicht etwa, daß die Schulorganisation nicht schlechter sein darf als am 1. Januar 1927 in der betr. Gemeinde, sondern nicht schlechter, als sie „rechtlich zulässig“ war. Es dürfte schwer fallen, zu beweisen, daß eine einklassige Schule nicht „rechtlich zulässig“ war, auch wenn sie faktisch nicht bestanden hat. (Nach sächsischem Gesetz ist die „zweiklassige“ Schule rechtlich zulässig.) Also auch hier wieder ein Verkleinerungsmanöver zur vorläufigen Einschläferung der Halbundthalben, der „Optimisten“, die da sagen: „So ganz schlimm wird es wohl nicht werden.“ Gerade im § 9 wird die mittelalterliche Winkelschulform geselblich verankert.

§ 10. Vollzug des Antrags auf Umwandlung von Schulformen.

Einem rechtsgültig gestellten Antrag auf Umwandlung einer Schulform in eine andere ist stattzugeben, wenn die Erziehungsberechtigten

von wenigstens zwei Dritteln der die Schule besuchenden Kinder sich dafür aussprechen.

Wenn die Reaktion nicht wüßte, daß sie in den meisten Fällen diese zwei Drittel zusammenbekommt, hätte sie ein für sie noch günstigeres Verhältnis gewählt. Hier ist zu beachten, daß versucht werden wird, die Antragstellung an die „einzelnen“ Schulen zu binden. Damit will man den großstädtischen Verhältnissen an den Leib, wo natürlich nicht nach einzelnen Schulen, sondern nach Schulgemeinden gerechnet werden muß. Die lokalen Auswirkungen, die sehr mannigfaltig sein können, müssen hierbei genau vorbedacht werden.

§ 11. Aufsehung der Entscheidung.

1. Die Entscheidung über einen Antrag ist nach näherer Bestimmung des Landesrechts in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren ansehbär.

2. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts findet die Rechtsbeschwerde an dem Reichsverwaltungsgericht nach Maßgabe eines besonderen Reichsgesetzes statt. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes steht die Entscheidung im letzten Rechtszug den obersten Verwaltungsgerichten der Länder zu.

§ 12. Zeitpunkt für die Stellung von Anträgen.

1. Anträge gemäß § 5 Abs. 3 und § 7 können jederzeit gestellt werden.

2. Ein rechtswirksam abgelehnter Antrag kann frühestens nach drei Jahren wiederholt werden, es sei denn, daß wesentliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bevölkerung der Gemeinde eingetreten sind.

III. Abschnitt. Schulaufsicht und Schulverwaltung

§ 13.

1. Die Aufsicht über alle Volksschulen führt der Staat.

2. Bei der Besetzung der Stellen der unmittelbaren sachmännlich vorgebildeten Schulaufsichtsbeamten ist auf die Art der ihnen unterstellten Schulen Rücksicht zu nehmen.

3. In die örtlichen Schulverwaltungskörper, denen Schulen unterstehen, an welchen Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist, ist je ein Vertreter der entsprechenden Religionsgesellschaft (evangelischer Pfarrer, katholischer Pfarrer, Rabbiner) mit Sitz und Stimme aufzunehmen.

4. Den Vertreter der Religionsgesellschaft beruft die Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der betreffenden Religionsgesellschaft.

5. Im Falle des § 5 Abs. 3 ist entsprechend zu verfahren.

§ 13 ist eine etwas verhüllte Verfassungsänderung. Verhüllt insofern, als im 1. Satz die Formel der Reichsverfassung angewendet wird. Was im 2. und 3. Absatz steht, ist aber das genaue Gegenteil davon. Nach Absatz 2 müssen die Schulaufsichtsbeamten konfessionell gebunden sein, denn wenn diese Stellen besetzt werden, wird die „Rücksicht“ in der Weise geübt werden, daß die Mehrheit der einzelnen Schulformen — und nach diesem Gesetz wird die Mehrheit bei den Bekenntnisschulen sein — für die Auswahl der Aufsichtsbeamten bestimmend ist.

Alle in Frage kommenden Religionsgemeinschaften bekommen in den Schulausschüssen Sitz und Stimme. Damit ist das Abstimmungsverhältnis im Schulausschuß ohne weiteres nach rechts verschoben, woran auch nichts ändern kann, wenn Absatz 5 einmal in Frage kommt, d. h. wenn auch einmal ein Vertreter einer Weltanschauung mit in den Schulausschuß einzieht. Diese Maßnahme ist schon ein Stück der Wiedereinführung der geistlichen Schulaufsicht, die durch die Weimarer Verfassung beseitigt war. Für die Bekenntnisfreien ist kein Vertreter vorgeesehen!

IV. Abschn. Der Religionsunterricht in den Volksschulen

§ 14. Allgemeines.

1. Der Religionsunterricht wird von einem Angehörigen der betreffenden Religionsgesellschaft in Uebereinstimmung mit ihren Grundsätzen unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt. Bekenntnisverwandte können zur Erteilung des Religionsunterrichts zugelassen werden.

2. In den Gemeinschafts- und Bekenntnisschulen ist für Bekenntnisminderheiten Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach einzurichten, wenn durchschnittlich mindestens zwölf Kinder des betreffenden Minderheitsbekenntnisses in der Schule vorhanden sind, die am Religionsunterricht teilnehmen.

3. Die Bestimmungen über Lehrplan, Lehr- und Lernbücher für den Religionsunterricht werden im Einvernehmen mit der Religionsgesellschaft erlassen. Auch bei der Festsetzung der Zahl der diesem Unterricht zur Verfügung stehenden Wochenstunden wirkt die Religionsgesellschaft mit.

Absatz 2 sichert den Bekenntnisminderheiten — und zwar schon bei zwölf Kindern — eigenen Religionsunterricht. Im Gesetz ist an keiner Stelle zu finden, daß den bekenntnisfreien Kindern, die in der Minderheit sind, in entsprechender Weise entgegengekommen wird.

Geradezu unerhört ist die Einräumung der Mitbestimmungsrechte der Kirche in den Unterrichtsbetrieb (Abs. 3). Nicht genug, daß die Unterrichtsmittel von der Kirche entweder selbst bestimmt oder zum mindesten zensiert werden, auch die Zahl der Unterrichtsstunden für ihren Religionsunterricht setzt sie selbst fest, natürlich zu ungunsten des übrigen Unterrichtes; denn die Gesamtstundenzahl wird vom Staate angegeben. Und jede Religionsstunde mehr, bedeutet eine Verkürzung der übrigen Unterrichtszeit.

§ 15. Privater Religionsunterricht.

1. Falls in einer Gemeinschafts- oder Bekenntnisschule für die Bekenntnisminderheit wegen zu geringer Schülerzahl Religionsunterricht nicht erteilt wird, sind auf Wunsch der Erziehungsberechtigten zur Ermöglichung eines privaten Religionsunterrichts Schulräume nebst Heizung und Beleuchtung unentgeltlich bereitzustellen. Die weiteren Voraussetzungen und den Umfang der Bereitstellung bestimmt das Landesrecht.

2. Für Kinder, die einem Bekenntnis angehören und eine bekenntnisfreie Schule besuchen, ist auf Wunsch der Erziehungsberechtigten in gleicher Weise ein privater Religionsunterricht zu ermöglichen, es sei denn, daß innerhalb der Gemeinde die Möglichkeit zum Besuche des Religionsunterrichts in ihrem Bekenntnis an einer Gemeinschafts- oder Bekenntnisschule besteht.

Den Bekenntnisschulen wird der letzte Ausweg gezeigt, der im umgekehrten Falle für die Bekenntnisfreien nicht genehmigt ist.

§ 16. Einsichtnahme in den Religionsunterricht.

Zur Einsichtnahme in den Religionsunterricht bestellt der Staat im Schulwesen erfahrene Beauftragte, die von der Religionsgesellschaft vorgeschlagen werden. Den obersten Stellen der Religionsgesellschaften ist Gelegenheit zu geben, sich davon zu überzeugen, ob der Religionsunterricht in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgesellschaft erteilt wird.

Wiederum ein Verfassungsbruch: Die Wiedereinführung der nach Artikel 144 und 149 ausdrücklich aufgehobenen geistlichen Schulaufsicht. Darin liegt für die Kirchen natürlich der Hauptkern ihrer ganzen Forderung. Mit der Schulaufsicht sind sie die wirklichen Herren der Schule. Zu beachten ist, daß sich dieses

Aufsichtsrecht nicht nur auf die Bekenntnisschulen, sondern auch auf die Gemeinschaftsschulen erstreckt, ja bis zu einem gewissen Grade auch auf die weltlichen, soweit dort privater Religionsunterricht „ermöglich“t“ ist.

V. Abschnitt. Rechtsmittel

§ 17.

Entscheidungen der Behörden, durch die Rechte von Erziehungsberechtigten berührt werden, die ihnen auf Grund der Reichsverfassung oder dieses Gesetzes zustehen, sind nach näherer Bestimmung des Landesrechts im Wege eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens anfechtbar. § 11 Absatz 2 findet Anwendung.

VI. Abschnitt. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18. Charakter der bestehenden Schulformen.

1. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, nach Bekenntnissen nicht getrennten Volksschulen mit Religionsunterricht gelten als Gemeinschaftsschulen im Sinne des § 3.

2. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden evangelischen, katholischen und jüdischen Volksschulen gelten als Bekenntnisschulen im Sinne des § 4.

3. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Volksschulen ohne Religionsunterricht (Sammelschulen) gelten als bekenntnisfreie Schulen im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2.

4. Sämtliche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Schulen (Absatz 1 bis 3) gelten in ihrer Schulform als beantragt im Sinne des § 7, wenn nicht vorschriftsmäßige Anträge auf andere Schulformen gestellt werden.

5. Die bestehenden, als beantragt geltenden Schulen sind unverzüglich in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der §§ 3 bis 5 zu bringen, sofern sie diesen noch nicht entsprechen.

§ 18 dürfte in der praktischen Auswirkung der gefährlichste sein. Er bedeutet nichts anderes, als daß die bestehenden Bekenntnisschulen ohne weiteres bestehen bleiben und außerdem spekuliert er auf die Trägheit und Bequemlichkeit der Gegner der Bekenntnisschule. Gerecht wäre er, wenn er etwa lautete: „Ab Ostern 1928 gibt es nur solche Schulen, die ausdrücklich beantragt sind.“ Das würde jedem Erziehungsberechtigten die Pflicht der Entscheidung auferlegen. — Abf. 5 gibt zu, daß die jetzt bestehenden Schulen nirgendwo ganz den Bestimmungen des Entwurfes entsprechen, daß sie ihnen aber je nach Art sehr ähneln. Diese Ähnlichkeit muß „unverzüglich“ zur „Uebereinstimmung mit den Vorschriften der §§ 3—5“ gebracht werden.

Sehen wir uns daraufhin die sächsischen Verhältnisse an. Nach § 4 des Übergangsschulgesetzes vom 22. Juli 1919 scheint es, als habe Sachsen eine Schule, die der „Gemeinschaftsschule“ des Entwurfes entspricht; die sächsischen Volksschulen heißen nach jenem § 4 „allgemeine Volksschulen“ und sind einzurichten „ohne Unterschied der Religion“. Die Religionsgesellschaften können in der Schule Privatunterricht in ihrem Bekenntnis erteilen. Darunter könnte die sächsische „allgemeine Volksschule“ sogar als ein Mittel Ding zwischen „Gemeinschafts-“ und „weltliche Schule“ aufgefaßt werden. Dieser § 4 ist aber nur dann logisch und juristisch berechtigt, wenn der § 2, Abf. 2 des Übergangsschulgesetzes zu Recht besteht, der festsetzt, daß „Religionsunterricht (gemeint ist als ordentliches Lehrfach) in der allgemeinen Volksschule nicht erteilt wird“. Dieser Absatz 2 ist jedoch auf reichsgerichtliche Entscheidung aus dem Gesetze, als in Widerspruch zur R.V. stehend, wieder herausgenommen. In

den sächsischen Schulen ist also nach dieser Entscheidung Religionsunterricht ordentliches Lehrfach; damit ist der gewollte Charakter wesentlich, ja geradezu in sein Gegenteil verändert.

„Weltliche“ Schulen gibt es in Sachsen offiziell und rechtlich nicht. Zwar sind alle Kinder der Dresdner und Chemnitzer (Humboldt-) Versuchsschulen vom Religionsunterricht abgemeldet, doch sind die Schulen ausdrücklich nicht als „weltliche“, sondern eben als „Versuchsschulen“ (dieser Ausdruck bezieht sich auf die pädagogische Arbeit) genehmigt.

Es gibt aber in Sachsen eine ganze Reihe katholische Volksschulen, also Bekenntnisschulen, die freilich mit den übrigen Schulen unter einer Verwaltungsstelle stehen — was aber nach dem Entwurfe für alle Schulformen zutreffen wird.

Was bleibt dann für die „allgemeine Volksschule“ übrig? Da in ihnen nur evangelischer Religionsunterricht erteilt wird und da in ihnen gesehlich nach die Lehrpläne gelten, die unter dem Bestehen der Bekenntnisschulen vor dem Kriege aufgestellt worden sind, also aller Unterricht „evangelisch“ orientiert ist, kann man sie tatsächlich nur als „evangelische Bekenntnisschulen“ auffassen oder wenigstens als Schulen, die den „evangelischen Bekenntnisschulen“ des Reichsschulgesetzes am nächsten stehen, ihnen „am ähnlichsten“ sind.

Wenn nun der § 18 in Kraft tritt, kann für Sachsen nur der Absatz 2 in Frage kommen. Die wenigen, vom Religionsunterrichte abgemeldeten Kinder können den konfessionellen Charakter der Schule nicht ändern, weil im Schulbetrieb auf sie so gut wie keine Rücksicht genommen wird und weil in einem großen Teile der sächsischen Schulen überhaupt keine Kinder vom Religionsunterricht abgemeldet sind. Außerdem erteilen fast alle Lehrer konfessionellen — anderen gibt es übrigens nicht — Religionsunterricht.

Es gibt zwar bis jetzt noch keine rechtliche Erklärung des Begriffes „Bekenntnisschule“. Es liegt aber nahe, daß die Meinung des Preussischen Schulunterhaltungsgesetzes von 1906 von allen Ländern übernommen wird. Darnach sind Bekenntnisschulen solche Schulen, in denen die Lehrer in dem Bekenntnis unterrichten, dem die meisten Kinder angehören.

Die reaktionären Kreise kennen diesen Zustand und bauen darauf. Der Lehrerverein und die ihm nahestehenden Kreise wollen diese Gefahr nicht sehen, glauben die sächsische Schule für ihre „Gemeinschaftsschule“ gerettet und verhindern somit den wirklichen Kampf gegen die Verfassung der Schule; denn es ist — wie dargetan — klar, daß die Gemeinschaftsschule durchaus Pfaffen- oder Pöppelschule bleibt.

§ 19. Vollzug des Gesetzes.

Die Länder haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften so rechtzeitig zu erlassen, daß spätestens zwei Jahre nach seiner Verkündung mit der Durchführung begonnen werden kann.

§ 20. Gebiete des Reiches, die nach § 174 der Reichsverfassung besonders zu berücksichtigen sind.

1. In den Ländern Baden und Hessen, sowie in dem ehemaligen Herzogtum Nassau tritt das Gesetz erst 5 Jahre nach seiner Verkündung in Kraft.
2. Für diese Gebiete bleibt die Zulassung von Ausnahmen von der Bestimmung des § 9 Abs. 2 letzter Satz auf weitere fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes dem Landesrecht überlassen.

Die genannten Länder haben die Simultanschule, und die soll nach Art. 174 der RW noch eine Schonzeit haben. Wichtig für Sachsen ist, daß seine jetzige Schule nicht als Simultanschule anerkannt ist, daß also unsere Auffassung die richtige ist: die bestehende sächsische Schule fällt (nach dem Willen der Reichsregierung) unter den Begriff Bekenntnisschule. — Die Gnadenfrist von fünf Jahren hat aber nur den Zweck, den fettesten Happen bis zuletzt aufzusparen, soll nur — allerdings nur unbeholfen — die wahre Absicht des Gesetzes verhüllen, die darin besteht, **die ganze Schule zu konfessionalisieren**. Den Schlagwortwütigen gibt man außerdem einzelne Sonderschulen und hat sie damit aus der Reihe der ernsthaften Gegner herausgebroschen.

Für uns kann es nur eine Lösung geben: Weg mit diesem Schulgesetzentwurf! Aber damit nicht genug; denn nicht der Schulgesetzentwurf ist der Schuldige — er ist ja nur die Ausführung eines höheren Gesetzes — weg mit dem Absatz 2 zu Artikel 146 der RW, weg mit dieser ganzen Verfassung, die die Rechtsicherung der gesamten Reaktion dargestellt. Der Schulkampf kann nicht isoliert geführt werden, er ist nur ein Teil des großen Befreiungskampfes des Proletariats, das eine neue, kommunistische Gesellschaftsordnung errichten will und muß, nachdem er diese bestehende beseitigt hat.

Unsere Schulforderungen lauten gegenüber diesem Entwurfe:

Trennung von Kirche und Staat, Kirche und Schule!
Weltlichkeit des gesamten Schulwesens!
Proletarische Einheits- und Arbeitsschule!

Aufruf!

An die sächsische Arbeiterschaft!

Die politische, wirtschaftliche und kulturelle Reaktion schreitet mit Riesenschritten und brutaler Offenheit vorwärts. Ihr Organ, die Bürgerblockregierung, präsentiert ihre Rechnung: Zölle, Klassenjustiz, Verschlechterung des Arbeiterrechts in Betrieb und Gewerkschaft, Erhöhung der Mieten, Beseitigung des Mieterschutzgesetzes, Verschärfung der Ausbeutung der sozialen Fürsorge, weitere Vernichtung der unteren und mittleren Schichten (Sparer, Kleinrentner, Kleinbauern), Verschleppung der Besoldungsverbesserung der unteren und mittleren Beamten, Schuld- und Schmutzgesetz, Luftbarkeitsgesetz. Diese Politik soll nun verschärft werden: das Preußen- und Reichskontordat ist auf dem Marsch! Nun soll der Wechsel von Weimar eingelöst werden.

Der deutschnationale Reichsinnenminister v. Reudell bringt einen Reichschulgesetzentwurf, dessen reaktionärer Charakter nicht scharf genug gebrandmarkt werden kann:

1. Er zerschlägt das an sich schon zerrissene und uneinheitliche Schulwesen und verhindert die notwendige Entwicklung nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit.
2. Er liefert die Volksschule und damit die Kinder des Proletariats der mit dem Kapital verbundenen Kirche aus und verhindert die Entwicklung zur vollen Weltlichkeit des gesamten Schulwesens.
3. Er bedeutet unsägliche Gewissensknechtung der Lehrerschaft.
4. Er setzt durch die Ermöglichung der Zwergschulen die an sich geringe Leistungsfähigkeit der Schulkörper herunter.
5. Er belastet die Gemeinde mit unsinnigen und unproduktiven Ausgaben und verhindert durch diese Festlegung von Mitteln die Er-

fällung sozialer Forderungen (Schulspeisung, Lernmittelfreiheit usw.) und die Besserung der heruntergekommenen inneren und äußeren Schuleinrichtung. Der Keudellsche Schulgesetzentwurf ist ein neuer Beweis, welches Verbrechen an der Schule und Arbeiterschaft das von der Sozialdemokratie, dem Zentrum und den Demokraten abgeschlossene „Weimarer Schulkompromiß“ ist!

Dieser Entwurf darf nicht Gesetz werden!

Arbeiterschaft und Lehrerschaft müssen sich mit allen Organisationen (Parteien, Gewerkschaften, Jugendorganisationen, freigeistigen Verbänden, Kulturorganisationen wie Arbeiterjüngerbund, Arbeiter-Turn- und Sportbund u. a. m.) zusammenschließen und an allen Orten

Abwehrkartelle gegen den Reichsschulgesetzentwurf

bilden. Der Kampf muß unter den nachstehenden Forderungen geführt werden:

1. Einheitlichkeit, volle Weltlichkeit des gesamten Schulwesens;
2. Beseitigung des „Weimarer Schulkompromisses“, Aufhebung der Artikel 146/2 und 149 der Reichsverfassung;
3. Aufhebung des bayrischen Konkordates und Ablehnung jedes Reichs- und Landeskondordates.

Heraus mit den Kindern aus dem Religionsunterricht! Massenaustritt aus der Kirche! Das muß die Antwort auf diese unerhörten Forderungen sein.

Im Zusammenhang mit der Situation, in der sich unsere Schule befindet, lenken die kommunistischen Lehrer erneut die Aufmerksamkeit der Arbeiterschaft auf das einzige Land, in dem die religiöse Beeinflussung vollkommen aus der Schule beseitigt und die Trennung zwischen Staat und Kirche durchgeführt ist, auf

Sowjet-Rußland!

Mit diesem Blick rufen wir zum energischen Kampf! Wir rufen euch aber auch auf, zu erkennen, daß dieser Kampf nicht ein Kampf um die Schulreform, sondern ein Kampf um politische Ziele sein muß: Kampf um den Sturz der Bürgerblockregierung, Kampf gegen jede Koalitionspolitik, Kampf um die Befreiung der Arbeiterschaft aus kapitalistischer Versklavung.

Auf an die Arbeit!

Die Landeskonferenz der kommunistischen Lehrer Sachsens.

3. 10. 88

7

380/80/40158(8)

X13<8040158800018

⋄
DRUCK:
„PEUVAG“ BERLIN, DRUCKEREIFILIALE
CHEMNITZ
⋄

x-rite

colorchecker CLASSIC



DRUCK:
„DEUVAG“ BERLIN, DRUCKEREIFILIALE
CHEMNITZ



Freie Universität Berlin